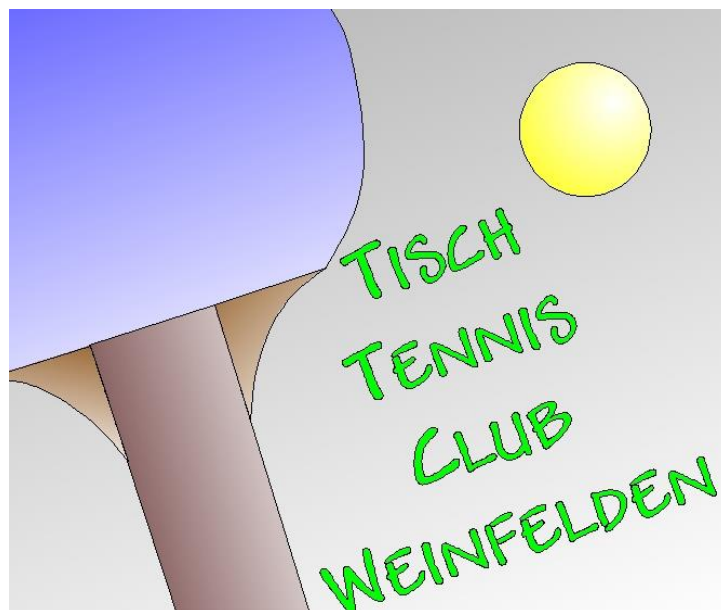


**STATUTEN**  
für den  
**Tischtennis Club Weinfelden „TTCW“**

---



# Statuten des Vereins „Tischtennis Club Weinfeld“ ( TTCW )

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Tischtennis Club Weinfeld“ ( TTCW ) besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Weinfeld. Der Verein wurde am 1. Dezember 1977 gegründet.

## 2. Zweck

Der Verein bezweckt die Ausübung und Förderung des Tischtennisportes sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit der Mitglieder unter sich. Er ist politisch und konfessionell neutral.

## 3. Mitgliedschaft

Grundsätzlich kann jedermann Mitglied werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen und wird durch Bezahlung des Jahresbeitrages erworben. Mit der Anmeldung erklärt sich der Eintretende mit den Statuten und den übrigen Gepflogenheiten des TTCW einverstanden. Der Austritt muss ebenfalls schriftlich mitgeteilt werden.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Neumitgliedern und kann Mitglieder aus wichtigen Gründen ausschliessen, insbesondere wenn sie die Anstandsregeln verletzen, den Spielbetrieb stören oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen. Legt ein ausgeschlossenes Mitglied beim Vorstand gegen den Ausschluss Beschwerde ein, hat die nächste Generalversammlung über den Ausschluss zu befinden.

Ehrenmitglieder werden auf Antrag an der Generalversammlung ernannt. Es sind Personen, die sich im Allgemeinen oder im Speziellen im Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, ohne deren Pflichten.

Passivmitglied kann jedermann werden, wenn er dazu seinen Willen äussert und den Beitrag bezahlt.

Trainingsmitglied kann jedermann werden, welcher eine Aktivmitgliedschaft in einem anderen Tischtennisclub nachweisen kann.

## 4. Organe

Die Organe des Tischtennis Club Weinfeld sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Rechnungsrevisor

## 5. Organisation

Durch den Vorstand werden alle Mitglieder jährlich im ersten Halbjahr zur **Mitgliederversammlung** ( ordentliche Generalversammlung ) eingeladen.

Bei Bedarf kann der Vorstand auch ausserordentliche Versammlungen einberufen.

Auf Antrag von mindestens sechs Vereinsmitgliedern oder auf Begehren des Rechnungsrevisors muss der Vorstand zu einer ausserordentlichen Versammlung einladen.

Die Einladung hat schriftlich auf dem Postweg oder per Email mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

Stimmberechtigt sind alle Aktivmitglieder und Jugendliche ab dem 16. Altersjahr, wobei jedem Mitglied eine Stimme zusteht.

Alle Beschlüsse werden mit der einfachen Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.

Bei Stimmgleichheit fällt dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Zur Mitgliederversammlung können auch die Jugendlichen unter 16 Jahren, die Passivmitglieder und Clubmitglieder mit dem Status Trainingsmitgliedschaft eingeladen werden. Sie sind nicht stimmberechtigt.

Die Mitgliederversammlung beschliesst über folgende statutarischen Geschäfte:

- a) Abnahme der Jahresberichte
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
- e) Wahl des Revisors
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Änderung der Statuten
- h) Auflösung des Vereins

Im Weiteren werden ordnungsgemäss eingereichte Anträge behandelt und darüber Beschluss gefasst.

Der **Vorstand** besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Er führt den Club und vertritt ihn nach aussen. Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst und teilt die weiteren Funktionen unter sich auf:

- a) Vizepräsident
- b) Kassier
- c) Technischer Leiter
- d) Aktuar

Präsident und Vorstand können einzelne Aufgaben auch an Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, delegieren.

Der **Rechnungsrevisor** prüft die Buchhaltung mindestens einmal pro Jahr und erstattet Bericht mit Antrag an die Generalversammlung.

## 6. Vereinsjahr und Amtsdauer

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Vorstand und Revisor werden auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist möglich.

## 7. Finanzen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Passivmitgliederbeiträgen
- Gönnerbeiträgen und Spenden
- Sponsorbeiträgen
- Lizenzgebühren
- Erlöse aus Aktivitäten und Veranstaltungen
- Anderen Einnahmen

Über Finanzangelegenheiten wie Beitragsregelung, Ausgabenkompetenzen, Unterschriftsberechtigung usw. besteht ein separates Finanzreglement.

## **8. Spielbetrieb**

Es ist ein geordnetes Training unter Leitung eines Trainers, Spielleiters oder einer anderen hierfür bestimmten Person durchzuführen.

Nach Möglichkeit ist der Spielernachwuchs zu fördern.

Jährlich soll eine Clubmeisterschaft durchgeführt werden.

Ein weiteres Ziel ist die Teilnahme mehrerer Mannschaften am Spielbetrieb des OTTV.

## **9. Haftung**

Für Verbindlichkeiten gegenüber Dritten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine weitergehende persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **10. Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine mit dieser Zweckangabe einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen werden. Dazu ist die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Wenn mindestens sechs Mitglieder gegen die Auflösung stimmen, kann der Club nicht aufgelöst werden.

Wird der Verein aufgelöst, beschliesst die Versammlung, welchen gemeinnützigen Organisationen das Vereinsvermögen zufällt.

## **11. Schlussbestimmungen**

Die vorliegenden Statuten können auf Antrag ergänzt, geändert oder revidiert werden. Ein solcher Antrag ist von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu genehmigen.

Sofern diese Statuten keine besonderen Regelungen enthalten, gilt das Vereinsrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

## **12. Inkrafttreten**

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft und ersetzen die Statuten mit Inkraftsetzungsdatum vom 31.05.2013.

Die Mitgliederversammlung vom 17. Mai 2019 hat die Statuten genehmigt und in Kraft gesetzt.

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Thomas Jäger

Roger Widmer